

Mit Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes nahm die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem 14.5.2024 ihre Arbeit als zentraler Koordinator für Digitale Dienste in Deutschland auf (vgl. PM BNetzA vom gleichen Tag). Als Digital Services Coordinator (DSC) überwacht die BNetzA, dass Online-Dienste die neuen Regeln des Digital Services Act (DSA) einhalten. Bei systematischen Verstößen könne der DSC Zwangs- und Bußgelder verhängen. „Der Digital Services Coordinator übernimmt ab heute die Aufgabe, dass das Internet sicherer, fairer und transparenter wird. Unsere Gesetze gelten auch in der digitalen Welt und der Digital Services Coordinator wird dabei helfen, sie auch dort umzusetzen“, sagte *Klaus Müller*, der Präsident der BNetzA. „Die Anbieter müssen Hinweisen über illegale Inhalte und Produkte nachgehen oder Hass- und Falschmeldungen wirksam beseitigen. Wenn das nicht passiert, können sich die Menschen an uns wenden. Bei regelmäßigen und systematischen Verstößen gehen wir gegen die Anbieter vor.“ Der DSC sei die zentrale Koordinierungsstelle für die Durchsetzung des DSA in Deutschland. Als zentrale Beschwerdestelle für Online-Nutzer nehme er Beschwerden bei Verstößen gegen den DSA entgegen, bspw. wenn User illegale Inhalte bei Online-Anbietern nicht leicht melden können, Anbieter ihre Entscheidung über Löschung oder Nicht-Löschung nicht nachvollziehbar begründen oder wenn sie den Usern keine Informationen über die angezeigte Werbung zur Verfügung stellen. Bei Beschwerden über Anbieter mit Sitz in anderen EU-Ländern leite der DSC den Fall an den zuständigen DSC im Ausland weiter. Verstoßen Anbieter mit Sitz in Deutschland regelmäßig und systematisch gegen die Regeln, könne der DSC Buß- und Zwangsgelder in Höhe von bis zu 6 % ihres Jahresumsatzes verhängen. Außerdem unterstütze der DSC die EU-Kommission bei deren Verfahren gegen sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen. Sehr große Plattformen und Suchmaschinen mit mehr als 45 Mio. Nutzern pro Monat in der EU müssen den DSA bereits seit dem 25.8.2023 einhalten. Das überwacht die EU-Kommission. Kleinere Anbieter müssen die Vorgaben seit dem 17.2.2024 einhalten. Diese werden ab jetzt von der BNetzA kontrolliert, die im Digitale-Dienste-Gesetz als deutscher DSC benannt wird. Vgl. hierzu auch *Wegmann/Kehl*, BB 2024, 387 ff.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Niederlassungsfreiheit – Ausübung des Hauptteils der Tätigkeiten einer Gesellschaft in anderem Mitgliedstaat

Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die allgemein vorsieht, dass dessen nationales Recht auf Maßnahmen der Geschäftsführung einer Gesellschaft anwendbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, aber den Hauptteil ihrer Tätigkeiten im erstgenannten Mitgliedstaat ausübt.

EuGH, Urteil vom 25.4.2024 – C-276/22

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1153-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: KapMuG – Unanfechtbarkeit der die einen Antrag auf Erweiterung des Musterverfahrens ablehnende Entscheidung

KapMuG § 15 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1

Die einen Antrag auf Erweiterung des Musterverfahrens ablehnende Entscheidung ist auch dann unanfechtbar und im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht überprüfbar, wenn das Oberlandesgericht den Erweiterungsantrag im Musterentscheid und nicht durch einen separaten Beschluss zurückgewiesen hat (Anschluss an BGH, Beschluss vom 14. Juni 2022 – XI ZB 33/19).

KapMuG § 21 Abs. 3 Satz 3; ZPO § 574 Abs. 4 Satz 1

Das Recht zur Anschlussrechtsbeschwerde steht nur den dem Rechtsbeschwerdeverfahren fristgemäß beigetreten Beigeladenen zu (Anschluss an BGH, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – XI ZB 27/19).

BGH, Beschluss vom 27.2.2024 – II ZB 14/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1153-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Zoller veröffentlicht.*

BGH: Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO

Zum Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO (Anschluss an Senatsurteil vom 5. März 2024 – VI ZR 330/21 [BB 2024, 907]).

BGH, Urteil vom 16.4.2024 – VI ZR 223/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1153-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (hier: Nichtberücksichtigung einer Stellungnahme zu § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO-Hinweis)

a) Zur Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Falle der Nichtberücksichtigung einer zwar rechtzeitig bei Gericht eingegangenen, aber nicht zur Verfahrensakte gelangten Stellungnahme zu einem gerichtlichen Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

b) Zur Bestimmung des durch die unerlaubte Handlung Erlangten im Sinne des § 852 BGB im Falle von Schmiergeldzahlungen.

BGH, Beschluss vom 12.3.2024 – VI ZR 166/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1153-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Insolvenzanfechtung – Ableitung einer Deckungslücke; Zahlungseinstellung; Wissenszurechnung

InsO § 133 Abs. 1; ZPO § 286

Eine Deckungslücke, die mit hinreichender Gewissheit darauf schließen ließe, für den Schuldner

habe keine begründete Aussicht bestanden, seine übrigen Gläubiger zukünftig vollständig befriedigen zu können, kann in der Regel nicht allein aus den zur Begründung einer Zahlungseinstellung herangezogenen Verbindlichkeiten des Schuldners abgeleitet werden.

InsO § 17 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 286

Die Annahme der Zahlungseinstellung setzt die tatrichterliche Überzeugung voraus, der Schuldner habe aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen können; Zahlungsverzögerungen allein, auch wenn sie wiederholt auftreten, reichen für diese Überzeugung häufig nicht.

InsO §§ 129 ff.; BGB § 166

a) Die Zurechnung des Wissens zwischen verschiedenen Behörden setzt eine tatsächliche Zusammenarbeit im konkreten Fall voraus; eine nur abstrakt unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Zusammenarbeit reicht nicht aus.

b) Für die Zurechnung von außerhalb der konkreten Zusammenarbeit erworbenen Wissens bedarf es einer Einbindung des Wissensträgers, welche die Weitergabe auch dieses Wissens erwarten lässt.

BGH, Urteil vom 18.4.2024 – IX ZR 239/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1153-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Schubert veröffentlicht.*

BGH: Haftung des Gründungsgesellschafters wegen des zusätzlichen Vertrauensstatbestands der Vertriebsverantwortung

Für eine Haftung des Gründungsgesellschafters nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB neben der spezialgesetzlichen Prospekthaf-